

Richtlinien

DER SOZIALENDOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS
BEZIRK HANNOVER

Tätigkeit der SPD-Fraktionen
in Gemeinden, Städten, Landkreisen
und der Region Hannover

13. Dezember 2025

1. Die in der Kommunalwahl auf Vorschlag der SPD gewählten Mitglieder bilden die SPD-Fraktion im Rat der (Samt-) Gemeinde, im Ortsrat / Bezirksrat, im Kreistag und in der Regionsversammlung. Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner anderen Partei angehören, können auf Beschluss der Fraktion aufgenommen werden. Vor einer Aufnahme gibt der zuständige Parteivorstand eine Empfehlung ab.

(Erläuterung: Die Regelung nach § 3 (1) des Bundesstatuts findet entsprechend Anwendung: Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.)

2. Der Vorstand des Ortsvereins / Unterbezirks / (Samt-) Gemeinde- / Stadtverbandes lädt zu der ersten Sitzung der SPD-Fraktion in Rat, Samtgemeinderat / Kreistag / Regionsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes.

Stimmberechtigt nehmen an den Sitzungen der SPD-Fraktionen grundsätzlich der* / die* Vorsitzende (n), zwei stellvertretende Vorsitzende der entsprechenden Gliederung sowie zwei weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder teil. Bei Bezirksräten entscheidet der Stadtverbandsvorstand auf Vorschlag der betroffenen Ortsvereinsvorstände.

Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat darf die Zahl der übrigen Fraktionsmitglieder nicht übersteigen.

Gehören die genannten Vorstandsmitglieder qua Amt dem Rat / Kreistag / Regionsversammlung an, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

In der ersten Fraktionssitzung bzw. bei Neubenennung weist der* / die* Fraktionsvorsitzende die hinzugewählten Fraktionsmitglieder darauf hin, dass sie wie die Rats- / Kreistagsmitglieder / Mitglieder der Regionsversammlung zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Fraktionsangelegenheiten verpflichtet sind. Sie sind wie die Rats- / Kreistagsmitglieder / Mitglieder der Regionsversammlung zu allen Fraktionssitzungen zu laden.

Im Übrigen können an allen Sitzungen der SPD-Fraktionen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, die Mitglieder des Ortsvereins- / Unterbezirksvorstandes teilnehmen.

Zu Fraktionssitzungen werden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten eingeladen. Sind diese nicht SPD-Mitglied, lädt der Fraktionsvorstand stattdessen eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten mit SPD-Parteizugehörigkeit ein.

Die Fraktionen regeln im Rahmen ihrer Geschäftsordnung das Verfahren zur Herstellung der Parteiöffentlichkeit / Öffentlichkeit.

3. Soweit in Ortsteilen Ortsräte und ein Ortsverein bzw. eine Abteilung des Ortsvereins bestehen, übernehmen deren Vorstände die Aufgaben entsprechend.

4. In der ersten Fraktionssitzung wählt die Fraktion einen Fraktionsvorstand für die in der Fraktionsgeschäftsordnung oder durch Fraktionsbeschluss festgelegte Amtsdauer. Die Wahl des Fraktionsvorstandes richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der satzungsgemäßen Wahl nach § 3 der Wahlordnung der SPD.
5. Von jeder Sitzung der Fraktion und des Fraktionsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Anwesenheit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentiert.
6. (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Sonderbeitrag an den zuständigen Ortsverein / (Samt-)Gemeinde- / Stadtverband / Unterbezirk zu leisten (§ 2 (1) der Finanzordnung [Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).] und § 26 Abs. 2 des Bezirksstatuts [Nach § 2 (1) der Finanzordnung führen Mitglieder, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, Sonderbeiträge an die jeweils zuständige Parteigliederung ab. Auf der kommunalen Ebene ist die Höhe der Sonderbeiträge in EURO durch die Parteigliederung Ortsverein / (Samt-) Gemeinde- / Stadtverband / Unterbezirk nach § 2 (3) zu beschließen. Der Sonderbeitrag ist vom Mitglied per Lastschrift zu entrichten. Zur Höhe der Sonderbeiträge beschließt der Bezirksvorstand – nach Anhörung im Bezirksbeirat – Empfehlungen als Bestandteil der „Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen“.]).
(2) Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrags legt der Ortsverein / (Samt-) Gemeinde- / Stadtverband bzw. Unterbezirk fest. Das gilt auch für die Sonderbeiträge der direkt

gewählten (Ober-) Bürgermeister*innen, Landräts*innen und Regionspräsident*in.

Die Anlage enthält hierzu Orientierungsdaten, die der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirates beschlossen hat.

Die Sonderbeiträge nach § 2 (1) + (2) für diese Personengruppe können auch pauschaliert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 2 (2) der Finanzordnung) [Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantienmen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.].

(4) Für die organisatorische Arbeit und die Abwicklung der Geschäftsführung kann eine Fraktionskasse gebildet werden. Sie muss gebildet werden, wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Sonderbeiträge dürfen nur in der Kasse der Parteiorganisation geführt werden. Diese ist ausschließlich für die Verwendung dieser Mittel zuständig.

(5) Im Revisionsbericht der Orga-Gliederung nach § 6 (1) der Finanzordnung ist die Leistung der Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung und den Richtlinien des Bezirks zu bestätigen.

7. Die Fraktion entscheidet grundsätzlich über alle im Rat / Kreistag / Region zur Entscheidung anstehenden Fragen sowie über alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung in den Ausschüssen.

Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder wesentliche Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in den Organen der Partei. Zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik sind die Fraktionsbeschlüsse für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder im Einzelfall freistellen.

8. Bei der Besetzung von herausgehobenen Funktionen, wie Verwaltungsausschuss und Kreisausschuss, Fraktionsvorstand und Ausschussvorsitz, Aufsichtsräten und Verwaltungsräten sind Fraktionsmitglieder paritätisch (50 : 50) zu berücksichtigen; bei ungerader Zahl ist über die Amtsperiode hinweg ein Ausgleich herzustellen.
9. Zur Vorbereitung einer Rats-/ Kreistagssitzung /Regionsversammlung muss eine Fraktionssitzung stattfinden.

Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Ausschüssen beeinflussen kann.

10. Vor Ausschusssitzungen findet eine Besprechung der Fraktionsmitglieder statt, sofern wesentliche Fragen anstehen.
11. Zu beachten ist außerdem die Fraktionszusammensetzung der vergangenen Wahlperiode. Der Posten als Vorsitzende / Vorsitzender der SPD-Fraktion soll möglichst alternierend besetzt werden; alternierend bedeutet hier, dass bei aufeinanderfolgenden Besetzungen der Vorsitzenden bevor-

zugt abwechselnd Personen unterschiedlichen Geschlechts nominiert werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachfolgeregelung zu treffen, die das Wechselprinzip so weit wie möglich wahrt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

12. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl gelten ergänzend die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover. Diese enthalten weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit als Mandatsträgerin oder als Mandatsträger

Orientierungsliste

für die Erhebung von Sonderbeiträgen gemäß § 2 Abs. 1 der Finanzordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Statut SPD-Bezirk Hannover.

(Beschluss durch den SPD-Bezirksvorstand Hannover am 13. Dezember 2025)

Städte / Gemeinden / Samtgemeinden

Einwohnerzahl	Ratsmitg.	Bürgerm. (zweigleisig)	Fraktionsv. stv. Bgm.	Beigeordnete
	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 20.000	20 - 55	80 - 255	40 - 130	35 – 105
bis 50.000	40 - 80	195 - 380	100 - 195	80 - 155
bis 150.000	65 - 105	320 - 505	165 - 255	130 – 205
über 150.000	105 - 155		255 - 380	255 - 305

Ortsräte

	Ortsräte	Ortsbgm.	Stv. Ortsbgm.
	Euro	Euro	Euro
	10 - 28	28 - 75	18 - 50
Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	7,50		

Landkreise/ Region Hannover

Einwohner*- innenzahl	Abgeordnete	Landrät*in	Fraktionsvor., stv. Landrät*in	Mitglied. des Kreisausschusses, Regionsaussch.
Euro	Euro	Euro	Euro	
bis 150.000	40 – 80	180 – 380	93 – 193	75 - 155
bis 250.000	670 – 110	330 – 510	170 – 260	140 – 210
über 250.000	100 – 160	460 – 760	235 – 385	190 – 310

Sonderbeiträge für direkt gewählte Bürgermeister*innen / Landrät*innen / Regionspräsident*in

Städte / Gemeinden	Sonderbeitrag
Landkreise / Region Hannover	Euro
bis 10.000 Einwohner*innen	90 – 120
10.001 bis 20.000	120 – 195
20.001 bis 60.000	195 – 285
60.001 bis 300.000	285 – 540
über 300.000	540 – 700

Herausgeber:
SPD-Bezirk Hannover
Odeonstr. 15/16
30519 Hannover
bezirk.hannover@spd.de
www.spd-bezirk-hannover.de